

Merkblatt für Lieferanten EU-Schulprogramm (ESP) Milch und Milchprodukte

Schuljahr 2021/2022

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung der Zulassung als Lieferant im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) und der Beantragung von Zuwendungen im Rahmen des ESP beachtet werden müssen.

Alle erforderlichen Antragsformulare, Vertragsmuster, Merkblätter sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP:

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)
Menzinger Str. 54
80638 München

E-Mail: komzsf@fueak.bayern.de

Wichtiger Hinweis zur Corona-Pandemie

- Vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens und in Absprache mit den Schulen/ Einrichtungen können ab dem Schuljahr 2021/2022 wieder Lieferungen stattfinden.
- Wir weisen darauf hin, dass der (Wieder-) Einstieg in das EU-Schulprogramm nur in enger Abstimmung zwischen Lieferant und Schule/ Einrichtung erfolgen soll.
- Der Einstieg in das EU-Schulprogramm ist nicht nur zu Beginn des Schuljahres, sondern auch zu jedem späteren Zeitpunkt möglich.
- Lieferungen an Einrichtungen, die zu dem Zeitpunkt Corona-bedingt geschlossen waren, werden nicht anerkannt. Das Gleiche gilt bei vorschulischen Einrichtungen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung kein Regelbetrieb, sondern nur Notbetreuung stattgefunden hat.
- Die Abrechnung solcher Lieferungen begründet einen Anfangsverdacht auf Subventionsbetrug.

1. Zulassung als Lieferant im ESP

Jeder als Lebensmittelunternehmer registrierte Betrieb kann einen Antrag auf Zulassung als Lieferant im ESP stellen.

Vorab benötigt er dazu eine landwirtschaftliche Betriebsnummer. Diese erteilt das jeweils für ihn zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Unter www.schulprogramm.bayern.de steht hierzu das Formular „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ zur Verfügung.

Bevor der Antrag auf Zulassung bei der FüAk eingereicht wird, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf dem Antragsformular bestätigen, dass der Antragsteller gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als **Lebensmittelunternehmer registriert** ist. Zudem muss sie erklären, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten gegen das geltende Lebensmittelrecht verstoßen hat.

Die Zulassung als ESP-Lieferant erfolgt durch die FüAk. Wenn Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit vorliegen, kann in Abhängigkeit von der Schwere, Dauer und Häufigkeit der festgestellten Verstöße die

Zulassung verweigert werden. Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird jährlich überprüft (vgl. Nr. 10.2).

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt kann er mit der Einrichtung Lieferverträge abschließen und mit der Belieferung beginnen (vgl. Nr. 4.1). Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen.

2. Zuwendungsfähige Produkte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei sollen **bevorzugt Trinkmilch** abgegeben und Produkte aus regionaler Erzeugung eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine **abschließende** Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar. Diese müssen den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlich Vorgaben entsprechen.

Zuwendungsfähige Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL Milch, H-Milch, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, jeweils ab Fettstufe 1,5%, auch laktosefrei
- Reine Buttermilch,
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5%,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen **keine Zusätze** von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u.a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF eingestellt.

Nicht zuwendungsfähig sind

Rohmilch, Vorzugsmilch, Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und / oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie **weitere vergleichbare Milchprodukte**.

3. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder, Meldeblatt

3.1 Antragsteller

Die Zuwendung wird vom zugelassenen Lieferanten beantragt.

3.2 Teilnehmende Einrichtungen

Es können grundsätzlich alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern am ESP teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in besonders begründeten Fällen auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist **und**
- ein **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** bei der FÜAk gestellt und von dieser genehmigt wird (Antrag unter www.schulprogramm.bayern.de verfügbar). Die Ausnahmegenehmigung gilt für ein Schuljahr. Sie muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

3.3 Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Mittagsbetreuungen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schulandheime oder Krankenhausschulen.

3.4 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August 2021 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2021/2022 registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind. Vorschulkinder, die im September 2021 in die Schule wechseln, werden nicht mitgezählt.
- in Grund- und Förderschulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August 2021 in der Schule für das Schuljahr 2021/2022 registriert bzw. angemeldet sind.
- in Förder- und Mittelschulen die am 1. August 2021 angemeldeten bzw. registrierten Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese eine Ausnahmegenehmigung der FÜAk vorliegt.

3.5 Meldeblatt für Einrichtungen

Die teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, ihrem ESP-Lieferanten die zutreffende Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder mitzuteilen (vgl. Nr. 3.4). Dies geschieht über das **offizielle Meldeblatt** (unter www.schulprogramm.bayern.de verfügbar).

Einrichtungen, die unterschiedliche Lieferanten für Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte haben, müssen dem Obst- bzw. Milchlieferanten dieselbe Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder melden. Auch wenn an **einem** Programmteil weniger Kinder teilnehmen oder die Einrichtung weniger bestellt.

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Nr. 9) und muss bei Überprüfungen nachweisbar sein.

4. Milchlieferungen

4.1 Beginn der Lieferungen

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen. Ein Muster-Liefervertrag steht ebenfalls online zur Verfügung.

4.2 Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten ist **nur schulquartalsweise** möglich.

4.3 Lieferhäufigkeit, Portionsgröße und zuwendungsfähige Menge

Die Lieferhäufigkeit orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung und ist unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht

Die zuwendungsfähige Portionsgröße je berücksichtigungsfähiges Kind ist ebenfalls dort veröffentlicht. Maßgeblich ist die Menge der angelieferten Ware. Aktuell entspricht eine Portion wahlweise 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den Produktgruppen ist grundsätzlich möglich, sofern die maximale Portionsanzahl pro Kind je Lieferperiode (Monat oder Quartal) **nicht** überschritten wird.

Erfassungsmöglichkeiten in der Lieferbestätigung (vgl. Anlage S. 6)

4.4 Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich **nicht** zulässig. Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen Einrichtungen** ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig.

4.5 Lieferung ökologischer Produkte

Milch- und Milchprodukte aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

Zusätzlich müssen Lieferanten, die Milch- und Milchprodukte aus ökologischer Erzeugung liefern, grundsätzlich gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2008 (EG-Öko-Verordnung) zertifiziert sein.

Bei zertifizierten Unternehmen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage des Öko-Zertifikats (Artikel-29-Bescheinigung). Das Öko-Zertifikat ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der FÜAk vorzulegen.

Unternehmen, die keine kontrollpflichtigen Tätigkeiten ausüben und Bio-Produkte nur an den Endverbraucher liefern, sind nach dem Öko-Landbaugesetz von der Kontrollpflicht befreit („privilegierter Einzelhandel“). Diese Lieferanten müssen die Erklärung über die Befreiung von der Kontrollpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der FÜAk vorlegen.

Zu den **kontrollpflichtigen Tätigkeiten zählen** unter anderem das **Umpacken, Umverpacken, Verpacken, Etikettieren, Portionieren, das Erstellen von Abo-Kisten**, die Vermarktung über einen Onlineshop, das Anbieten von ökologischem Gebäck, ökologischen Speisen und Getränken in der Gastronomie oder wenn lose und unverpackte Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet und eigenständig mit einem Bio-Hinweis versehen werden.

Wichtig:

Ein Umpacken der Ware von Großmarktsteigen in „Schul- oder Klassenkisten“ ist bereits eine kontrollpflichtige Tätigkeit, die eine Befreiung von der Kontrollpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Öko-Landbaugesetz ausschließt.

Nur wenn Öko-Ware originalverpackt (Fertigverpackung) vom Großhändler an die Einrichtung weitergegeben wird, liegt kein Umverpackungsvorgang vor. Daher wird grundsätzlich empfohlen, sich zertifizieren zu lassen und dazu einen Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle abzuschließen. Dies eröffnet außerdem auch mehr Möglichkeiten der Portionierung oder Etikettierung im Ladengeschäft.

Liste der in Bayern tätigen Öko-Kontrollstellen: www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/067142

Infos zur „Öko-Zertifizierung“: www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522

Wichtig:

Liefert ein Lieferant, welcher der Kontrollpflicht unterliegt, ohne Vorlage eines Öko-Zertifikats Bio-Ware (z.B. Gültigkeit des Zertifikats ist abgelaufen) bzw. ein nicht der Kontrollpflicht unterliegender Lieferant Bio-Ware ohne gültige Erklärung über die Befreiung von der Kontrollpflicht, so müssen diese Lieferungen

zuwendungsrechtlich wie konventionelle Lieferungen behandelt werden.

Eine stichprobenartige Überprüfung, ob Lieferanten mit abgegebener Erklärung „Befreiung von der Kontrollpflicht“ kontrollpflichtige Tätigkeiten ausüben, erfolgt durch entsprechendes Kontrollpersonal (vgl. Nr. 7).

Wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, dass der Lieferant entgegen der abgegebenen Erklärung „Befreiung von der Kontrollpflicht“ kontrollpflichtige Tätigkeiten ausübt und somit Kraft Gesetz der Zertifizierungspflicht unterliegt, hat dies folgende Konsequenzen:

- Rückforderung aller für das Schuljahr gezahlten Zuwendungen, da ein vorsätzlicher Verstoß vorliegt
- Prüfung, ob ein Anfangsverdacht auf Subventionsbetrug ausgeschlossen werden kann. Wenn der Anfangsverdacht nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Verwaltung verpflichtet, den Fall zur weiteren Prüfung an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzugeben.
- Bußgeldverfahren oder Strafverfahren nach Öko-Landbaugesetz (§12, §13)

4.6 Nachweis der Lieferungen

Lieferschein

Der Lieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede Lieferung. Auf dem Lieferschein müssen die gelieferten Produkte mit Mengenangabe in Kilogramm bzw. Liter und bei Lieferung von ökologischer Ware die Bezeichnung „Bio“ zwingend angegeben sein.

Je ein Exemplar des Lieferscheins verbleibt bei der Einrichtung bzw. dem Lieferanten und ist für Kontrollen vorzuhalten.

Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode in der Lieferbestätigung.

Auf dieser unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und bestätigen somit die Richtigkeit der Angaben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Lieferbestätigungen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.

5. Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode

Die Zuwendung wird begrenzt durch die festgelegte maximale zuwendungsfähige Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähigem Kind und Lieferperiode. Die zuwendungsfähige Portionsanzahl je Kind und Lieferperiode wird unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht.

5.2 Festgesetzte Portionspauschale

Vom StMELF wird pro definierte zuwendungsfähige Portion ein bayernweit einheitlicher Pauschalbetrag festgelegt. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Die aktuell gültige Portionspauschale ist unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht.

5.3 Berechnung der Zuwendung

Die zu gewährende Zuwendung berechnet sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag, der festgesetzten Portionspauschale und der gelieferten Portionsanzahl, sofern die maximal zuwendungsfähige Portionsanzahl je Kind und Lieferperiode nicht überschritten wird.

6. Beantragung der Zuwendung

6.1 Antragsfristen

Die Zuwendung kann pro **Schulquartal** oder **monatlich** beantragt werden.

Ein Wechsel des Abrechnungsintervalls (monatlich / quartalsweise) ist **nur** zu Beginn eines Schulquartals möglich. Die Entscheidung ist jeweils für das **ganze Schulquartal bindend**.

Vierteljährliche Antragstellung

Schulquartal	Lieferperiode	Antragsfrist
I	August, September, Oktober	1. November – 31. Januar
II	November, Dezember, Januar	1. Februar – 30. April
III	Februar, März, April	1. Mai – 31. Juli
IV	Mai, Juni, Juli	1. August – 31. Oktober

Monatliche Antragstellung

Schulquartal	Lieferperiode	Antragsfrist
I	August	Keine Lieferung möglich
	September	01. Oktober – 31. Dezember
	Oktober	01. November – 31. Januar
II	November	01. Dezember – 28./29. Februar
	Dezember	01. Januar – 31. März
	Januar	01. Februar – 30. April
III	Februar	01. März – 31. Mai
	März	01. April – 30. Juni
	April	01. Mai – 31. Juli
IV	Mai	01. Juni – 31. August
	Juni	01. Juli – 30. September
	Juli	01. August – 31. Oktober

Lieferungen für den Monat **August** sind **nicht** zuwendungsfähig.

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er vollständig vorliegt.

Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Nr. 6.4 genannten Antragsbestandteile enthält.

Ein Zusammenfassen mehrerer Monate innerhalb einer Lieferbestätigung ist bei monatlicher Abrechnung nicht zulässig.

6.2 Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist

Der Antrag auf Zuwendung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Lieferperiode, auf den sich der Antrag bezieht, bei der FÜAk eingereicht werden.

Bei einer Überschreitung der Antragsfrist wird die Zuwendung wie folgt gekürzt:

- Fristüberschreitung 1 bis 30 Kalendertagen um 5 %,
- Fristüberschreitung 31 bis 60 Kalendertagen um 10 %.

Bei einer darüberhinausgehenden Fristüberschreitung wird die Zuwendung für jeden weiteren Kalendertag um 1% des verbleibenden Restbetrags (90 % des zuwendungsfähigen Betrags) gekürzt.

Wichtig:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und Kürzungen aufgrund einer verspäteten Antragstellung zu vermeiden, wird dringend angeraten, den Antrag auf Zuwendung möglichst umgehend nach Ende der jeweiligen Lieferperiode zu stellen und nicht erst kurz vor dem Ende der Antragsfrist.

6.3 Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als ESP-Lieferant bzw. seit dem letzten Antrag auf Zuwendung geändert hat, ist dies vom Lieferanten **vor Antragstellung** dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der FÜAk schriftlich mitzuteilen.

6.4 Antragsbestandteile

Der Antrag besteht aus dem **Sammelantrag auf Zuwendung** und zusätzlich einer **Anlage für jede belieferte Einrichtung (Lieferbestätigung)**.

Der Lieferant dokumentiert auf der Lieferbestätigung das jeweilige Datum der Lieferungen und die gelieferte Menge des jeweiligen Produkts in Kilogramm bzw. Liter.

Die Lieferbestätigung fasst alle Lieferscheine der Lieferperiode zusammen. Die Lieferscheine über die einzelnen Lieferungen müssen daher nicht eingereicht werden, sind aber beim Lieferanten sowie bei der Einrichtung für Vor-Ort-Kontrollen entsprechend der unter Nr. 7 geregelten Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

7. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen sind mindestens sechs Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (FÜAk), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

8. Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Kommt ein Antragsteller seinen Verpflichtungen im Rahmen des ESP nicht nach, zahlt er zusätzlich zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge eine Verwaltungssanktion in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als ESP-Lieferant führen.

Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden monetär bewertet. Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt und auf den notwendigen Rückforderungsbetrag hochgerechnet. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die bestandene Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

9. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Sammelantrag auf Zuwendung einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

10. Sonstige Hinweise

10.1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
 - Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
 - die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
 - Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
 - Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
 - Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzGSchulproG))
 - Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzGSchulproTeilnV),
 - Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847)
 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzGSchulproG)
- in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit dem Antrag auf Zuwendung stimmt der Antragsteller zu, dass die FÜAk Auskünfte über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer und über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bei den zuständigen Behörden einholen kann. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Bestätigung über die Einhaltung des Lebensmittelrechts und die Registrierung als Lebensmittelunternehmer jährlich bis zum 30.09. der FÜAk vorzulegen. Andernfalls kann die Zulassung als ESP-Lieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

10.3 Datenschutz Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <http://www.fueak.bayern.de/impressum/index.php>

10.4 Veröffentlichung bei EU-Agrarfond-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10.5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

10.6 Hinweis auf steuerrechtliche Mitteilungspflicht

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des Europäischen Schulprogrammes. Von der Mitteilungspflicht

ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

11. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Menzinger Str. 54
80638 München

E-Mail: konzf@fueak.bayern.de

Tel. 0871 9522-4200

Fax 0871 9522-4202

